

Ausschreibung Polytan FSA-Pokal 2018/ 2019

1. Allgemeines/ Teilnahmeberechtigung

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Diese Ausschreibung (Durchführungsbestimmung), im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bildet die Grundlage der Spiele zur Ermittlung des Polytan FSA-Pokalsiegers.
- 1.2. Die Pokalspiele des FSA werden auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des FSA ausgetragen. Besondere Beachtung müssen die §§ 14, 16, 16a, 18, 20, 23, 24, 25, und 30 der Spielordnung des FSA finden.
- 1.3. Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im Polytan FSA-Pokal sind für die Mannschaften der Verbands- und Landesliga Pflichtspiele. Der Pokalwettbewerb für verk. Großfeld und Kleinfeld ist auf freiwilliger Basis. Meldeschluß ist der **01.07.2018** per DFBNet. Spätere Meldungen können **nicht** berücksichtigt werden.
- 1.4. Als Bewertungsgrundlage gilt grundsätzlich die Klassenzugehörigkeit ab 01.07. des laufenden Jahres. Die Teilnahme dieser Mannschaften an den vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht statthaft, da es Pflichtspiele sind.
- 1.5. Der Polytan FSA-Pokalsieger 2018/19 erwirbt das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde im DFB-Pokal 2019/20.
- 1.6. Jeweils fünf (5) Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang und fünf Durchfahrtscheine/ Parkscheine sind dem FSA sowie dem Gastverein vom Platzverein auf Abforderung abzugeben. Weiterhin berechtigen gültige Schiedsrichterausweise, Funktionärs- und Ehrenausweise des FSA zum freien Eintritt für einen Sitzplatz, falls separate Sitzplätze vorhanden sind.

2. Startgebühren/ Finanzfragen/ Logo/ Werbung

- 2.1. Voraussetzung zur Teilnahme am Polytan FSA-Pokal ist die Entrichtung der Startgebühr, die nach der Rechnungslegung durch den FSA fristgerecht auf das angegebene Konto zu entrichten ist. Sie beträgt für alle Mannschaften 50,00 Euro. Für den Pokalwettbewerb der Spielform verkürztes Großfeld beträgt die Startgebühr 35,00 Euro . Für den Pokalwettbewerb der Spielform Kleinfeld beträgt die Startgebühr 25,00 Euro.
- 2.2. Finanzfragen regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, §§ 10, 10a.

3. Spieltermine

- 3.1. Die Ermittlung des FSA-Pokalsiegers erfolgt in einer Ausscheidungsrunde, falls notwendig und in mehreren Pokalspielrunden im K.o.-System.
- 3.2. Der Austragungsort für das Finale wird in Abhängigkeit der Finalkonstellation durch einen Präsidiumsbeschluss entsprechend § 26 (5) der Satzung des FSA bestimmt.

4. Auslosung/ Modalitäten

- 4.1. Die Auslosungen der Pokalrunden erfolgen öffentlich und die Termine werden hierzu rechtzeitig bekanntgegeben. Sie erfolgt nach einer territorialen Untergliederung in zwei Bereiche.
- 4.2. Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.

Hauptrunde

Lostopf 1 - unterklassige Mannschaften (Landesliga)

Lostopf 2 - höherklassige Mannschaften (Verbandsliga)

4.5 Die Auslosung der Begegnungen des Achtelfinales erfolgt aus zwei Lostöpfen. Im ersten Lostopf befinden sich die unterklassigen Mannschaften und im zweiten Lostopf die höherklassigen Mannschaften.

4.6 Die ersten beiden Runden im verkürzten Großfeld und im Kleinfeld werden territorial ausgelost

4.7. Ab dem Viertelfinale erfolgt die Auslosung aus einem Lostopf.

5. Spieldurchführung

5.1. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten ist der Schiedsrichterausschuss des FSA verantwortlich. Zudem kann auch ein vierter Offizieller zum Einsatz kommen. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 28 der SpO des FSA.

5.3. Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss § 21 SpO des FSA Beachtung finden.

5.4. Feldverweise auf Dauer und andere Vorkommnisse werden durch das Sportgericht des FSA bearbeitet.

5.5. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).

- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
- b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
- e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.
- f) Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

5.6. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

5.7. Die zuständige spielleitende Stelle des FSA kann aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse Spiele als sicherheitsrelevante Spiele (Risiko-Spiel) klassifizieren. Diese Spiele sind mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und im Vorfeld ist eine entsprechende Sicherheitsberatung durchzuführen und ein Protokoll über die Festlegungen der gesamten Sicherheitsmaßnahmen und Absprachen zu fertigen. Neben den Maßnahmen im Stadion- bzw. Platzgelände wird dringend empfohlen, Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions- bzw. Platzes zu treffen. Das Protokoll ist der spielleitenden Stelle ohne Aufforderung vorzulegen. Die Einstufung als sicherheitsrelevantes Spiel wird den Vereinen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt.

5.8. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

5.9. Die Ergebnismeldung erfolgt über das DFBnet und den Abschluss des elektronischen Spielberichts durch den Schiedsrichter.

6. Prämien

Der Landespokal-Finalist erhält einen Betrag von 150 Euro. Der Landespokal-Sieger erhält eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Beim verkürzten Großfeld erhält der Finalist einen Beitrag von 75,00 Euro. Der Landespokalsieger erhält eine Prämie von 100,00 Euro. Beim Kleinfeld erhält der Finalist einen Beitrag von 50,00 Euro. Der Landespokal - sieger erhält eine Prämie von 75,00 Euro.

7. Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.

Magdeburg, 01.05.2018
Jörg Bihlmeyer
Vizepräsident

Hans-Matthias Ermisch
Vors. FMA